

- 1 -

10.01.86

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/86 - Zollkontingent 1986 für Bananen)

A. Zielsetzung

Zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents entsprechend dem sog. Bananenprotokoll zum EWG-Vertrag. Der regelmäßige Zollsatz gegenüber Drittländern beträgt für Bananen 20 v.H. des Wertes.

B. Lösung

Eröffnung des Zollkontingents zum Null-Zollsatz für das Jahr 1986 in Höhe von 363 000 t.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Fristablauf: 10.03.86

10.01.86

Fz

-2-

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/86 - Zollkontingent 1986 für Bananen)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 10. Januar 1986

14 (44) - 653 04 - Zo 184/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, die von der Bundesregierung erlassene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-
Zolltarifs (Nr. 2/86 - Zollkontingent für
Bananen)

mit Begründung.

Die Verordnung wurde am 21. Dezember 1985 im Bundesgesetzblatt II S. 1703 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Fristablauf: 10.03.86

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jom' or similar, written in a cursive style.

**Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/86 —
Zollkontingent 1986 für Bananen)**

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

20/86 B

Anlage
(zu Artikel 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich *) regelmäßiger Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig	autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4	5	6
08.01 B	Bananen, 363 000 t vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—	20%	20%

*) Die Angaben in den Spalten 5 und 6 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Absätzen 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1986 ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen.

(2) Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhrmengen des Kalenderjahres 1985. Da die Höhe der Einfuhren im Kalenderjahr 1985 erfahrungsgemäß zuverlässig erst Anfang 1986 bekannt wird, soll das Zollkontingent (Grundkontin-

gent) aufgrund der nach den bisher bekannten Einfuhren geschätzten Mengen vorläufig auf 363 000 t festgesetzt werden.

(3) Durch die Eröffnung des Zollkontingents zum Null-Zollsatz wird wie in den Vorjahren auch im Jahr 1986 eine preisgünstige Versorgung der Verbraucher mit Bananen ermöglicht und Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20% des Wertes) zu erwarten wären. Angesichts des geringen Anteils der Bananen an der Gesamteinfuhr und Lebenshaltung ergeben sich keine Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008